

Hinweisblatt zum Interessenbekundungsverfahren für Arbeitsgelegenheiten gem. § 16 d Sozialgesetzbuch Zweites Buche (SGB II) im Förderjahr 2019

1. Allgemeine Hinweise

Arbeitsgelegenheiten (AGH) nach § 16 d SGB II sind mit dem Ziel einzurichten, langzeitarbeitslose Leistungsberechtigte durch sinnvolle Tätigkeiten wieder an den ersten Arbeitsmarkt heranzuführen und ihre soziale Integration zu fördern. Um dies zu erreichen, sollen Maßnahmeinhalte auf die individuellen Erfordernisse und Bedürfnisse der Leistungsberechtigten eingehen.

Vorrangig sollen Maßnahmen mit einfachen, niederschweligen Arbeitsinhalten geplant werden. Der Grund dafür ist das persönliche Leistungsvermögen und die Beschäftigungsfähigkeit der Personen, für die das Förderinstrument AGH vorgesehen ist, welches auf Grund vielschichtiger Ursachen (insbesondere gesundheitliche Aspekte betreffen) oftmals sehr eingeschränkt ist.

Eine zielgerichtete Begleitung und Entwicklung der AGH-Teilnehmer ist durch den Träger sicherzustellen

Arbeitsgelegenheiten müssen

- im öffentlichen Interesse liegen
- zusätzlich und
- wettbewerbsneutral sein

(für nähere Informationen siehe §16 d Abs. 2-4 SGB II)

2. Förderkonditionen

- maximal 10 Teilnehmer pro Maßnahme
- i.d.R. 20 - 25 Stunden/Woche
- Förderdauer im Regelfall
 - 6 Monate
 - die Maßnahmen würden spätestens zum 15.11.2020 enden
 - eine individuelle Verlängerung der Maßnahme ist nach Prüfung möglich
- Förderung eines geeigneten Fachanleiters bzw. Koordinators
 - Förderung möglich für Maßnahmen mit besonderen/speziellen fachlichen Anforderungen bzw. bei Maßnahmen mit einem besonders erhöhten Koordinierungs- und Unterweisungsbedarf (jeweils i.d.R. ab 19 Teilnehmer)
 - Kostenangabe im Konzept erforderlich
 - im Antragsverfahren muss das zusätzliche Betreuungspersonal benannt und die Eignung belegt werden
- notwendige sozialpädagogische Einzelfall- und/oder Gruppenbetreuung ist während der Arbeitszeit möglich und kann gem. § 16 d Abs. 8 Satz 2 SGB II gefördert werden.

- **Maßnahmekosten:**

- Sach- und Personalkosten, die unmittelbar mit der Durchführung der AGH entstehen, können vom Jobcenter Nordsachsen erstattet werden. Sie sind vollständig zu kalkulieren und im Konzept pro Teilnehmer pro Monat anzugeben.
Zu beachten sind die Kostengrenzen nach den Grundsätzen einer wirtschaftlichen und sparsamen Maßnahmedurchführung
- dem Teilnehmer wird eine Mehraufwandsentschädigung je geleisteter Beschäftigungsstunde gewährt

3. Ausfüllhinweise

Für jede Maßnahme, die ein Träger durchführen möchte, ist jeweils ein einzelnes Konzept erforderlich.

Sollten Sie mehrere Konzepte einreichen, ist auf eine fortlaufende Nummerierung der Konzepte zu achten.

Eine Vermischung von Tätigkeitsfeldern innerhalb eines Konzeptes ist nicht zulässig.

4. Sonstiges

Konzepte, die nach dem **31.10.2019** (Datum des Poststempels) eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden. Zudem können nur **aussagekräftige und vollständig ausgefüllte Konzepte** bewertet und in die Entscheidung einbezogen werden.

Die Entscheidung über die Konzepte wird unter Beteiligung eines AGH-Ausschusses getroffen.